

## Notbekanntmachung

Das Landratsamt Zollernalbkreis – Gesundheitsamt – teilt mit, dass gem. § 20 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) folgende Bekanntmachung ergeht:

Die Öffnung von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66-68 GewO wird allgemein gestattet; § 1c Abs. 2 und 3 und Abs. 7 Sätze 2-4 der CoronaVO finden keine Anwendung; § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten wird abweichend von § 1c Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 allgemein gestattet; § 1c Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden keine entsprechende Anwendung. Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien wird abweichend von § 1c Abs. 1 Satz 3 auch für Gruppen von bis zu zehn Personen gestattet, soweit die Sportart kontaktarm ausgeübt wird. Der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wird abweichend von § 1c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nummer 2 für den Einzelunterricht und für Gruppen von bis zu fünf Kindern bis einschließlich 14 Jahren gestattet; dies gilt nicht für Tanz- und Ballettunterricht; § 1b findet insoweit keine Anwendung.

Im Landkreis Zollernalbkreis liegt die 7-Tage-Inzidenz seit fünf Tagen in Folge unter dem Wert von 50 pro 100.000 Einwohner. Am 05.03.2021 sank die Inzidenz mit 49,6 pro 100.000 Einwohner erstmals unter 50, heute am 09.03.2021 liegt sie bei 43,3.

Das Gesundheitsamt bewertet täglich das Infektionsgeschehen neu und beurteilt, ob die vom Landesgesundheitsamt errechneten Inzidenzzahlen durch ein diffuses Infektionsgeschehen verursacht sind oder ob einzelne, abgrenzbare Ausbruchsgeschehen vorliegen. Bei einem überwiegend diffusen Infektionsgeschehen und einer Inzidenz von über 50 pro 100.000 Einwohnern an drei aufeinanderfolgenden Tagen müssen die infektionsschützenden Maßnahmen gemäß der Corona-Verordnung wieder verschärft werden.

Diese Notbekanntmachung wird auf der Homepage des Landratsamts Zollernalbkreis ([www.zollernalbkreis.de](http://www.zollernalbkreis.de)) veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung über eine entsprechende Pressemitteilung sowie über soziale Medien (Facebook, Instagram).

Diese Regelungen treten am Tag nach der Notbekanntmachung in Kraft.

Balingen, den 09.03.2021

Gez.

Günther-Martin Pauli

Landrat